

KÄRNTNER HEIMATDIENST

KLAGENFURT · PRINZHOFERSTRASSE 8

Postanschrift: 9010 Klagenfurt, Postfach 183 · Drahtanschrift: KHD Klagenfurt, Telefon (0 46 3) 54 0 02

Klagenfurt, am 27. April 1990

An das
Bundesministerium für Unterricht
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

KÄRNTNER GEBIETSGESCHÄFTSSTELLE	
Zl.	38 - GE/90
Datum:	3. MAI 1990
Verteilt:	3 5.90 410

Zu Zl. 14.407/6-III/2/90

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten
geändert wird - Begutachtungsverfahren

J. Bauer

Zum o.a. Entwurf nimmt der Kärntner Heimatdienst, der zu den Beratungen der "Kärntner Pädagogenkommission" beigezogen worden war, wie folgt Stellung:

1. Einleitung:

Das "Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten", BGB1.Nr. 101/1959 i.d.g.F. hat innerhalb seines örtlichen Geltungsbereiches auch gravierende rechtliche Auswirkungen auf die Mehrheitsbevölkerung und ist somit im Gegensatz zu seiner Bezeichnung keine reine lex specialis für die slowenische Minderheit.

Im gemischtsprachigen Teil Kärntens gibt es für die Deutschkärntner Mehrheitsbevölkerung keine eigenen Volks- und Hauptschulen. Für Mehrheit und Minderheit sind gemeinsame Schulen eingerichtet. Diese Schulen sind die für die slowenische Minderheit im besonderen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen im Sinne des Minderheiten-Schulgesetzes. Obwohl zu rund 80 % von nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern der Mehrheitsbevölkerung besucht, werden diese Schulen irreführend auch als "Minderheitenschulen" bezeichnet.

Eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Kindern der Mehrheitsbevölkerung wird an diesen Schulen in unterrichtssprachlich gemischten Klassen gemeinsam mit zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kindern der Minderheit unterrichtet.

Probleme in solchen gemischten Klassen (Verkürzung der direkten Lehrerzuwendung für die nicht angemeldeten Schüler und somit eine Benachteiligung gegenüber den Schülern der österreichischen Regelschule) konnten mit der MSG-Novelle 1988 durch den Einsatz von Zweitlehrern zwar weitgehend beseitigt werden, die Einbindung dieser Kinder der Mehrheitsbevölkerung in das Minderheitenschulsystem wurde dadurch allerdings nicht beseitigt. Die nach dem Erkenntnis des VfGH vom 15. Dezember 1989, G 233,234/89-13 erforderlich gewordene Neuregelung des "Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten" ist somit auch für die betroffene Mehrheitsbevölkerung von wesentlicher rechtlicher Bedeutung. Hinsichtlich der Legitimation des Kärntner Heimatdienstes auf Mitsprache in diesen Fragen wird daran erinnert, daß der Kärntner Heimatdienst mit seinem im August 1984 durchgeführten, von rund 20 % der Wahlberechtigten des betroffenen Gebietes unterstützten Schul-Volksbegehren nicht nur die Diskussion über eine Schulneuregelung in Südkärnten initiiert sondern in der Folge auch einen wesentlichen Anteil am Zustandekommen des mit der MSG-Novelle 1988 geschlossenen Kompromisses hatte.

2. Änderungsvorschläge zum Entwurf: (Ergänzungen unterstrichen)

2.1. Der 1.Satz Art. I Z 1 soll lauten:

"Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem der slowenischen Minderheit angehörenden Schüler in den gem. § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist

Begründung: Damit soll klargestellt werden, daß Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache zufolge Art. 7 Abs.2 des Staatsvertrages 1955 ausschließlich "österreichische Staatsangehörige der slowenischen Minderheit" haben.

Auch der VfGH weist in seinem oben bereits zitierten Erkenntnis wiederholt darauf hin.

2.2. Der 1. Satz § 11 Abs. 1 soll lauten:

"Neben den gemäß § 10 festgelegten Schulen sind jene Schulen als für die slowenische Minderheit in Betracht kommende Volks- und Hauptschulen festzulegen, bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im § 4 des Minderheitenschul-Verfassungsgesetzes, BGBl.Nr./1990, festgelegten Rechtsanspruches, der in geeigneter Weise glaubhaft zu machen ist, besteht"

Begründung: Für die Zugehörigkeit zur slowenischen Volksgruppe hat der Kärntner Heimatdienst stets die Anwendung des demokratischen Bekenntnisprinzips als maßgeblich bezeichnet. Das heißt, daß grundsätzlich bereits das subjektive, keiner Überprüfung zu unterziehende, Bekenntnis Slowene sein zu wollen als Zugehörigkeitskriterium ausreicht. Daher spricht sich der Kärntner Heimatdienst auch gegen einen "Reifetest" für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kinder im derzeitigen und somit "traditionellen" örtlichen Geltungsbereich des MSG aus.

Außerhalb dieses Bereiches sollte jedoch, um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme dieses Rechtes zu verhindern, die Anspruchsberechtigung auf Elementarunterricht in slowenischer Sprache glaubhaft gemacht werden. Auf welche Weise eine derartige "Glaubhaftmachung" erfolgen müßte, sollte einer Ausführungsregelung vorbehalten sein oder analog den Bestimmungen des § 27 MSG erfolgen.

2.3. § 17 Abs. 2 soll lauten:

"An Volks- und Hauptschulen in dem im § 10 Abs. 1 umschriebenen Gebiet ist für die nicht zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler ein Freigegegenstand Slowenisch ab 3 Anmeldungen zu führen."

Begründung: Mit der Einführung eines Freigegegenstandes Slowenisch soll möglichst vielen Kindern der Mehrheitsbevölkerung bereits im Volksschulalter die slowenische Sprache vermittelt werden, ohne daß dadurch der Unterricht in der deutschen Muttersprache beeinträchtigt wird. Hiefür besteht ein erkennbares Bedürfnis innerhalb der Bevölkerung im gemischtsprachigen Gebiet. Dieser sollte daher keinesfalls bloß eine Alilbieinrichtung angeboten werden. Als solche wäre jeden-

falls eine "unverbindliche Übung Slowenisch" anzusehen, zumal in diesem Falle im Gegensatz zum Freigegegenstand eine Benotung unterbleiben würde (§ 8 SchOG) und somit der praktische Erfolg einer solchen Einrichtung bezweifelt werden müßte. Ein Einbinden des Freigegegenstandes Slowenisch für Kinder der Mehrheitsbevölkerung in einen Förderunterricht in Slowenisch gem. § 16 a MSG wird vom Kärntner Heimatdienst abgelehnt, da dadurch allmählich eine de-facto-Einbindung in den Freigegegenstand Slowenisch besuchenden Kinder aus der Mehrheitsbevölkerung unter Umgehung des Anmeldeprinzips in den zweisprachigen Unterricht für die Minderheit erfolgen könnte.

2.4. Artikel II (zweisprachige Handelsakademie) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Artikel 7 Abs. 2 Staatsvertrag 1955 normiert für österreichische Staatsangehörige der slowenischen Minderheit einen Anspruch auf eine "verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen".

Eine formelle Prüfung dahingehend, ob diese Verhältnismäßigkeit in bezug auf eine eigene Handelsakademie für die Slowenen gegeben ist, ist bisher nicht vorgenommen worden und somit ist der Beweis hiefür unterblieben.

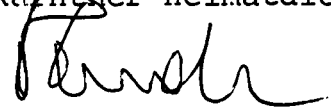
Da die in Kärnten wohnhaften Personen österreichischer Staatsangehörigkeit mit slowenischer Umgangssprache nur einen Anteil von 2.7 % aller Kärntner darstellen ("Volksgruppen im Alpen-Adria-Raum" 1990, Hsg. Land Kärnten) ist im Sinne des Artikel 7 Abs. 2 Staatsvertrag 1955 ein Anspruch der Slowenen in Kärnten auf eine eigene Handelsakademie offenkundig nicht gegeben.

Im Interesse einer bestmöglichen Verständigung mit den Nachbarn Kärntens sollte allerdings deren Sprachen insbesondere auch im Wirtschaftsbereich ein größeres Augenmerk geschenkt werden.

Der Kärntner Heimatdienst schlägt daher vor, anstelle einer nur der slowenischen Minderheit zugänglichen zweisprachigen Handelsakademie eine sowohl für die Slowenen als auch für

die Mehrheitsbevölkerung offen stehende "Alpen-Adria-Handelsakademie" in Klagenfurt mit starker Berücksichtigung der italienischen und slowenischen Sprache einzurichten. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür wären außerhalb der Minderheitenschulgesetzgebung zu schaffen.

Für den Kärntner Heimatdienst:



(Dr. Josef Feldner Obmann)

KÄRNTNER HEIMATDIENST

KLAGENFURT · PRINZHOFERSTRASSE 8

Postanschrift: 9010 Klagenfurt, Postfach 183 · Drahtanschrift: KHD Klagenfurt, Telefon (0 46 3) 54 0 02

Klagenfurt, am 27. April 1990

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Entwurf des Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes

- Begutachtung
Zu GZ 601.088/14-V/7/90

Zum o.a. Entwurf nimmt der Kärntner Heimatdienst wie folgt
Stellung:

1. Satz § 4 soll lauten:

"Das Recht, die slowenische ~~o~~ oder kroatische Sprache als Unterrichtsgegenstand zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem der slowenischen oder kroatischen Minderheit angehörenden Schüler in den ausführungsgesetzlich festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille seines gesetzlichen Vertreters ist....."

Begründung: Damit soll klargestellt werden, daß Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache zufolge Art. 7 Abs. 2 des Staatsvertrages 1955 ausschließlich "österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten" haben.

Auch der VfGH weist in seinem Erkenntnis vom 15. 12. 1989, G 233,234/89-13, wiederholt darauf hin.

Auf unsere Ausführungen "1.Einleitung" in beil. Stellungnahme zum Entwurf "Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten" wird besonders hingewiesen".

Für den Kärntner Heimatdienst:

1 Beilage


(Dr. Josef Feldner Obmann)